

Gesetz vom 07. März 2019, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 3 Grundsätze“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 3a Verbot des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt“

1a. In § 1 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Erkenntnisse“ die Wortfolge „und der pädagogischen Grundlagendokumente gemäß Abs. 4“ eingefügt.

1b. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Pädagogische Grundlagendokumente sind:

1. der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan“ für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich: enthält Bildungsbereiche für die qualitätsvolle pädagogische Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen;
2. der „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“: ist Grundlage für die Begleitung und Dokumentation individueller sprachbezogener Bildungsprozesse;
3. das „Modul für Fünfjährige“: zielt auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen am Übergang zur Schule ab;
4. der „Werte- und Orientierungsleitfaden“: ist ein bundesländerübergreifender verpflichtender Leitfaden, der auf die Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft in kindgerechter Form abzielt;
5. Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern;
6. sonstige Dokumente, die im Laufe der Vereinbarungsperiode erarbeitet werden und vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern zur Verfügung gestellt werden.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verbot des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt

Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in Kinderbetreuungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt, verboten.“

3. § 10 lautet:

„§ 10

Sprachliche Frühförderung

(1) Zur Feststellung der Sprachkompetenz haben die Kinderbetreuungseinrichtungen Sprachstandsfeststellungen durchzuführen. Dafür haben sie ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 ein bundesweit standardisiertes Instrument (Beobachtungsbogen) zu verwenden. Sprachstandsfeststellungen sind durch pädagogische Fachkräfte anhand eines bundesweiten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt) durchzuführen.

(2) Für das Kindergartenjahr 2018/2019 gelten folgende Beobachtungszeiträume:

Kinder im Alter von vier Jahren, die geeignete elementare Bildungseinrichtungen besuchen, sind bis spätestens 30. November 2018 einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Die Kinder, die in Erfüllung ihrer Besuchspflicht erstmals eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, sind bis spätestens 31. Oktober 2018 einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind sie so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen. Abs. 2a erster Satz findet erstmalig im Zeitraum zwischen Mai und Juni 2019 Anwendung. Für weitere Sprachstandsfeststellungen findet Abs. 2a vierter bis sechster Satz Anwendung.

(2a) Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 gelten folgende Beobachtungszeiträume:

Kinder, die im Alter von drei Jahren (vorvorletztes Kindergartenjahr) geeignete elementare Bildungseinrichtungen besuchen, sind im Zeitraum zwischen Mai und Juni einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Kinder im Alter von vier Jahren, die erstmals eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, sind bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind sie so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen. Die Kinder, die im Alter von vier Jahren eine Sprachförderung erhalten haben, sind zum Ende des vorletzten Kindergartenjahres, jedoch bis spätestens 31. Oktober wieder einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Dazu kommen auch jene Kinder im Alter von fünf Jahren, die in Erfüllung ihrer Besuchspflicht erstmals eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Ergibt die Feststellung einen Sprachförderbedarf, ist (abermals) eine Sprachförderung durchzuführen. Die letzte Sprachstandsfeststellung vor Schuleintritt erfolgt am Ende des letzten Kindergartenjahres.

(3) Ein Sprachförderbedarf liegt dann vor, wenn der entsprechende Schwellenwert des Instruments als Ergebnis der Beobachtung unterschritten wird.

(4) Besteht während des Kindergartenjahres die begründete Annahme, dass ein Kind keinen Sprachförderbedarf mehr aufweist, kann dies durch eine außerordentliche Sprachstandsfeststellung festgestellt werden.

(5) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben auf Verlangen der jeweils zuständigen Volksschule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung zu übermitteln, wenn das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung gemäß § 10 Abs. 2 einen Sprachförderbedarf ergeben hat und die Eltern oder andere zur Obsorge berechtigte Personen des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018, nicht nachkommen. Die Unterlagen bzw. personenbezogene Daten sind nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses vom Rechtsträger ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieses Jahres zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Kindergärten die pädagogischen Fachkräfte in ausreichender Anzahl den Lehrgang für sprachliche Frühförderung besuchen.“

3a. § 24 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Ein Antrag gemäß Abs. 6 setzt voraus, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf und dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet ist und ist bis Ende Februar vor Beginn des Arbeitsjahres gemäß § 16 bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu stellen und näher zu begründen.“

4. § 24 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Rechtsträger hat den verpflichtenden Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an mindestens vier Tagen pro Woche für mindestens 20 Stunden festzulegen.“

5. § 33a lautet:

„§ 33a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung ist berechtigt alle personenbezogenen Daten, die von den aufgrund dieses Gesetzes Verantwortlichen an die Landesregierung übermittelt werden, zum Zwecke

1. der Durchführung der Sprachförderung,
2. der Bedarfserhebung,
3. der Durchführung von integrativen Maßnahmen,

4. der Gewährleistung der Besuchspflicht,
5. der Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse,
6. der Abwicklung der finanziellen Förderungen,
7. der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen und
8. der Statistik

unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2018, zu verarbeiten, sofern diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten können durch die Landesregierung verarbeitet werden. In diesem Fall obliegt die Erfüllung von Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2018, jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

6. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer als Elternteil gegen die Besuchspflicht gemäß § 24 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis 440 Euro zu bestrafen.“

7. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer als Elternteil gegen das Verbot gemäß § 3a verstößt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zur Einhaltung des Verbots gemäß § 3a aufzufordern. Kommen die Eltern dieser Aufforderung nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Eltern zu einem Informationsgespräch über Sinn und Rahmenbedingungen des Verbots des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung im Sinne des § 3a vorzuladen. Wer als Elternteil weiterhin gegen das Verbot gemäß § 3a verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 110 Euro zu bestrafen.“

8. Dem § 35 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 1 Abs. 2 und 4, §§ 3a, 10, 24 Abs. 7, §§ 33a, 34 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten und § 24 Abs. 9 tritt mit 1. September 2019 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und durch das Auslaufen der drei Art. 15a B-VG Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern sind neue Maßnahmen erforderlich geworden. Die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 fasst die drei ausgelaufenen bzw. auslaufenden 15a-Vereinbarungen ab dem Kindergartenjahr 2018/19 nun zusammen und sieht vor, die elementaren Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes zu stärken, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist, die Bereitstellung eines bedarfsgerechten ganzjährigen Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt, die verstärkte frühe sprachliche Förderung in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen, eine Werteerziehung, die Beibehaltung der einjährigen Besuchspflicht im letzten Jahr vor Beginn der Schulzeit samt Sanktionierung der Verletzung der Besuchspflicht und die Verbesserung des Übergangs von einer elementaren Bildungseinrichtung in die Primarschule (Transition) durch Weitergabe von Dokumenten und Auskünften an die Primarschulen. Weiters sieht die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik als Geltungsvoraussetzung zwingende landesgesetzliche Regelungen zu den Themen „Kopftuchverbot“, „Datenübermittlung“ und „Sanktionierung bei Verletzung der Besuchspflicht bzw. bei Verstoß gegen das Verbot des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung“ vor.

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung zwingend notwendigen landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 15. März 2019 in Kraft zu setzen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009.

Ziel und Inhalt:

- Verbot des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt;
- die Beibehaltung der einjährigen Besuchspflicht im Ausmaß von 20 Stunden im letzten Jahr vor Beginn der Schulzeit samt Sanktionierung der Verletzung der Besuchspflicht und
- Verbesserung des Übergangs von einer elementaren Bildungseinrichtung in die Primarschule (Transition) durch Weitergabe von Dokumenten und Auskünften über die erfolgte Sprachstandsfeststellung an die Primarschulen, sofern die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz nicht nachkommen.

Inhalt

- Einführung Verbots des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung samt Sanktionierung;
- Sanktionierung der Verletzung der Besuchspflicht;
- Die Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes und Erleichterung des Übergangs zur Primarschule (Transition) durch Übermittlung der notwendigen Dokumente der frühen sprachlichen Förderung an die Primarschulen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und keine Möglichkeit, Bundesgelder über die Art. 15 a Vereinbarung auszulösen.

Kosten:

Die gegenständlichen legislativen Anpassungen haben soweit ersichtlich weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Entwurf soll die Anforderungen in der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 umsetzen.

Die Grundlage dieser Vereinbarung bilden folgende drei Art. 15a B-VG Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern:

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18, BGBl. II Nr. 234/2015,
2. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. I Nr. 120/2011, zuletzt geändert durch die Art. 15a B-VG Vereinbarung BGBl. I Nr. 6/2018 sowie
3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, BGBl. I Nr. 138/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2016.

Diese drei Vereinbarungen wurden in einer einzigen Vereinbarung zusammengefasst. Diese Zusammenfassung soll ein höheres Maß an Übersichtlichkeit und an Transparenz sowie an Verwaltungsökonomie auf Seiten des Bundes und der Länder mit sich bringen. Schwerpunkte sollen in Zukunft auf den qualitativen und den quantitativen Ausbau der Elementarpädagogik gesetzt werden.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Art. 15a Abs. 1 B-VG, wonach Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereichs schließen können.

Die Kompetenz der Gesetzgebung und Vollziehung im Kindergartenwesen kommt gemäß Art. 14 Abs. 4 B-VG den Ländern zu. Als Ausnahme davon fällt die Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich der fachlichen Anstellungserfordernisse über die von Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG dem Bund zu.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Nach den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 stellt der Bund für zusätzliche Betreuungsplätze in dem Kindergartenjahr 2018/19 einen Zweckzuschuss von 35,75 Mio Euro und ab 2019/20 bis 2021/22 jährlich einen Zweckzuschuss von 47,1 Mio Euro zu Verfügung. Hievon entfallen auf das Burgenland 2,883 %, das sind für das Kindergartenjahr 2018/19 1,03 Mio Euro und ab 2019/20 bis 2021/22 jährlich 1,36 Mio Euro.

Weiters fördert der Bund Maßnahmen zur Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Standards (frühe sprachliche Förderung) und stellt hierfür in den Kindergartenjahren 2018/19 einen Zweckzuschuss von 13,75 Mio Euro und ab 2019/20 bis 2021/22 jährlich einen Zweckzuschuss von 18,13 Mio Euro zu Verfügung. Hievon entfallen auf das Burgenland 2,883 %, das sind für das Kindergartenjahr 2018/19 396.412 Euro und ab 2019/20 bis 2021/22 jährlich 522.543 Euro Zweckzuschuss.

Schlussendlich wird noch ein freier Verfügungsrest (verwendbar für Ausbau oder frühe sprachliche Förderung, nicht jedoch für das letzte Kindergartenjahr) von 10% zur Verfügung gestellt. Dafür stellt der Bund in den Kindergartenjahren 2018/19 einen Zweckzuschuss von 5,5 Mio. Euro und von 2019/20 bis 2021/22 jährlich einen Zweckzuschuss von 7,25 Mio Euro zu Verfügung. Hievon entfallen auf das Burgenland 2,883 %, das ist für das Kindergartenjahr 2018/19 ein Zweckzuschuss von 158.565 Euro und ein jährlicher Zweckzuschuss ab 2019/20 bis 2021/22 von 209.017 Euro.

Für die Maßnahme des verpflichtenden letzten Kindergartenjahres stellt der Bund in den Kindergartenjahren 2018/19 bis 2021/22 jährlich einen Zweckzuschuss von 70,00 Mio Euro zu Verfügung. Hievon entfallen auf das Burgenland 2,883 %, das ist ein jährlicher Zweckzuschuss von 2,0 Mio. Euro.

Um den Erhaltern / Rechtsträgern dieses Geld zur Verfügung stellen zu können, muss das Land einen Kofinanzierungsanteil in Höhe von 52,5% (mit Ausnahme der Maßnahme für das verpflichtende letzte Kindergartenjahr) aufbringen.

Hinsichtlich der Datenverwaltung, Datenspeicherung bzw. – aufbewahrung sowie Übermittlung an die jeweils zuständigen Volksschulen ist von keinem finanziellen Mehraufwand auszugehen.

Aufgrund des Umstandes, dass in der Vergangenheit keine kopftuchtragenden Kinder burgenländische Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen besucht haben, ist davon auszugehen, dass keine bzw. keine nennenswerte Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt werden.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 2 (§ 3a neu):

In § 3 a wird ein Verbot des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in elementaren Bildungseinrichtungen vorgesehen. Grundrechtseingriffe sind zulässig, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgen. Zu diesen Zielen zählen ua. der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit und der Moral. Als wesentliche Grundwerte von Bildungseinrichtungen sind in der Bundesverfassung (Art. 14 Abs. 5a B-VG) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen festgeschrieben.

Ziel der Erziehung in österreichischen Bildungseinrichtungen ist es, Kindern die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen und diese zu selbständigem urteilen zu befähigen. Es soll somit auch eine erfolgreiche soziale Entwicklung und Integration der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen sowie im Rahmen der Betreuung bei Tagesmüttern und -vätern sichergestellt werden. Da Integration ein beidseitiger Prozess ist, bedingt dieser auch eine Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe. Das Tragen des islamischen Kopftuches von Kindern in elementaren Bildungseinrichtungen kann zu einer frühzeitigen geschlechtlichen Segregation führen, welche mit den österreichischen Grundwerten und gesellschaftlichen Normen nicht vereinbar ist. Die Orientierung an religiösen Werten darf nicht im Widerspruch zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung stehen, die sich an den genannten Grundwerten orientiert und die auch die Gleichstellung von Mann und Frau sicherstellen soll. Das Verbot des Tragens weltanschaulicher und religiös geprägter Bekleidung bezieht sich lediglich auf Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt. In Umsetzung dessen kommen in § 34 Abs. 3 geeignete Maßnahmen im Falle eines negativen Integrationsbemühens zur Anwendung, wobei verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen als ultima ratio anzustreben sind. Der Werte- und Orientierungsleitfaden bietet eine Anleitung für den Umgang in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen.

Zu Z 1a und Z 1b (§ 1):

Aufzählung verschiedener pädagogischer Grundlagendokumente. Die Verwendung bzw. zusätzliche Förderung der Bildungssprache Deutsch steht im Fokus der pädagogischen Arbeit, da diese insbesondere für den Übergang in die Schule von Bedeutung ist. Ebenso wird betont, dass die Erstsprache als Brücke zur Bildungssprache Deutsch essentiell ist. Bei Erarbeitung sonstiger Dokumente im Laufe der Vereinbarungsperiode soll die Fachexpertise aus den Bundesländern entsprechend mitberücksichtigt werden. Der Bund unterstützt die Bundesländer bei der Vermittlung der pädagogischen Grundlagendokumente.

Zu Z 3 (§ 10)

Um das Gelingen des Transitionsprozesses zwischen der elementaren Bildungseinrichtung und der zukünftigen Primarschule zu gewährleisten, haben die Kinderbetreuungseinrichtungen auf Verlangen der jeweils zuständigen Primarschulen alle Daten zur erfolgten Sprachförderung eines Kindes zu übermitteln, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen zur erfolgten Sprachförderung gemäß § 6 Abs. 1 a Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idGF, nicht nachkommen.

Sprachstandsfeststellungen sind durch pädagogische Fachkräfte anhand eines bundesweiten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt) durchzuführen.

Die Übermittlung der Daten durch die Kinderbetreuungseinrichtung an die Volksschulen hat jedoch nur unter der Voraussetzung zu erfolgen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie dem Datenschutzgesetz - DSGVO, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2018 dadurch nicht verletzt wird.

Unter diesen Daten werden sämtliche personenbezogenen Dokumentationen, die die Entwicklungsschritte eines Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung festhalten, verstanden. Dies sind insbesondere der Name des Kindes, Dokumentationen über die motorische, emotionale und soziale Entwicklung, Wahrnehmung, Kognitive Entwicklung, sprachliche Entwicklung sowie über die Stärken, Fähigkeiten, Interessen, Themen und Besonderheiten des Kindes.

Der Unterstützungsbedarf wird durch die bundesweit standardisierten BESK-Instrumente (=Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz) BESK kompakt (Kinder mit Deutsch als Erstsprache) und BESK DaZ kompakt (Kinder mit Deutsch als Zweitsprache) festgestellt.

Bereits bestehende Instrumente zur Dokumentation der Entwicklung des Kindes sowie zur erfolgten sprachlichen Förderung, die im jeweiligen Bundesland etabliert sind, können für diese Zwecke verwendet werden.

Zu Z 3a (§ 24 Abs. 7)

Sofern ein Kind keinen Sprachförderbedarf hat (für die entsprechende Feststellung ist die jeweilige Landesbehörde zuständig), kann – auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Verfügung des Amtes der Landesregierung bzw. durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde – die Besuchspflicht eines Kindes auch im Rahmen der häuslichen Erziehung oder bei Tagesmüttern oder -vätern erfüllt werden. Diese Angelegenheit wird von den Bezirksverwaltungsbehörden besorgt. Der Nachweis über den Sprachstand des Kindes ist durch die Erziehungsberechtigten einzuholen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Diesfalls ist jedoch sicherzustellen, dass die Bildungsaufgaben erfüllt und alle vorgegebenen pädagogischen Grundlagendokumente angewendet werden.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 9)

Die Länder haben im Bereich des letzten verpflichtenden Kindergartenjahres den beitragsfreien halbtägigen Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche landesgesetzlich zu gewährleisten.

Zu Z 5 (§ 33a):

Bei gegenständlichen personenbezogenen Daten handelt es sich um Daten, die durch die Rechtsträger (und in weiterer Folge durch die Kinderbetreuungseinrichtungen) sowie durch die Bezirkshauptmannschaften an die Landesregierung aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung im Bgld. KBBG 2009 übermittelt werden.

Unter diesen Daten werden insbesondere das Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept, Integrationsbefunde, Förderansuchen, Web-KIGA-Einträge (Angaben über Personaleinsatz, Kinderanzahl, Namen der Kinder, geführte Gruppen, Dienstmeldungen Personal, etc.), Ausnahmebewilligungen betreffend der Besuchspflicht, etc.

Die Daten können beispielsweise zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes aber auch für diverse Förderungen (Personalkostenförderung, Förderung gemäß § 8d Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBL.Nr. 20/1992 in der Fassung LGBL.Nr. 40/2018, etc.) verwendet werden.

Zu Z 6 (§ 34 Abs. 2):

§ 34 wurde um folgende Strafbestimmungen erweitert:

Wer als Elternteil gegen die Besuchspflicht gemäß § 24 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis 440 Euro zu bestrafen.“

Die Einhaltung der Besuchspflicht muss bestmöglich gewährleistet sein, sodass alle Kinder, die unter diese Regelung fallen, die Besuchspflicht erfüllen. Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind Geldstrafen gegen die Eltern bzw. sonstige mit der Obsorge betraute Personen zu verhängen. Die Höhe der Verwaltungsstrafen hat sich dabei an jenen für Schulpflichtverletzungen gemäß § 24 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idgF zu orientieren.

Die Festlegung der tatsächlichen Strafhöhe liegt im Ermessen der Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu Z 7 (§ 34 Abs. 3):

Wer als Elternteil gegen das Verbot gemäß § 3a verstößt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zur Einhaltung des Verbots gemäß § 3a aufzufordern. Kommen die Eltern dieser Aufforderung nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Eltern zu einem Informationsgespräch über Sinn und Rahmenbedingungen gemäß dem bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfaden vorzuladen. Wer als Elternteil weiterhin gegen das Verbot gemäß § 3a verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 110 Euro zu bestrafen.

Der Werte- und Orientierungsleitfaden ist ein bundesländerübergreifender verpflichtender Leitfaden, der auf die Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft in kindgerechter Form abzielt. Er bietet eine Anleitung für den Umgang in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen.

Die Festlegung der tatsächlichen Strafhöhe liegt im Ermessen der Bezirksverwaltungsbehörde.

Mit dieser Strafbestimmung wird das Verbot des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in elementaren Bildungseinrichtungen sanktioniert. Grundrechtseingriffe sind zulässig, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgen. Zu diesen Zielen zählen ua. der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit und der Moral. Als wesentliche Grundwerte von Bildungseinrichtungen sind in der Bundesverfassung (Art. 14 Abs. 5a B-VG) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen festgeschrieben.

Ziel der Erziehung in österreichischen Bildungseinrichtungen ist es, Kindern die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen und diese zu selbständigem urteilen zu befähigen. Es soll somit auch eine erfolgreiche soziale Entwicklung und Integration der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen sowie im Rahmen der Betreuung bei Tagesmüttern und -vätern sichergestellt werden. Da Integration ein beidseitiger Prozess ist, bedingt dieser auch eine Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe. Das Tragen des islamischen Kopftuches von Kindern in elementaren Bildungseinrichtungen kann zu einer frühzeitigen geschlechtlichen Segregation führen, welche mit den österreichischen Grundwerten und gesellschaftlichen Normen nicht vereinbar ist. Die Orientierung an religiösen Werten darf nicht im Widerspruch zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung stehen, die sich an den genannten Grundwerten orientiert und die auch die Gleichstellung von Mann und Frau sicherstellen soll. Das Verbot des Tragens weltanschaulicher und religiös geprägter Bekleidung bezieht sich lediglich auf Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt. In Umsetzung dessen sollen geeignete Maßnahmen im Falle eines negativen Integrationsbemühens zur Anwendung kommen, wobei Geldstrafen ausschließlich als ultima ratio zu verhängen sind.

Zu Z 8 (§ 35 Abs. 20):

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten.